

Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Mitte informiert

Stand: 03.März 2021

Tel.: 9018-26088

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin (U-Bhf. Schillingstr.)

Fax: 9018-26170

pr-mitte@senbjf.berlin.de

http://www.pr-mitte.de

Unfallanzeige bei Covid-19-Erkrankung

Die Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall ist schwierig. Dennoch ist eine Unfallanzeige wichtig, wenn Sie den konkreten Verdacht haben, sich am Arbeitsplatz infiziert zu haben. Denn wenn die Erkrankung als Arbeitsunfall anerkannt wird, haben Sie den Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallkasse. Diese übernimmt u.a.:

- Behandlungskosten
- Lohnersatzleistungen
- ggf. Rentenzahlungen

Über die schwierige Rechtsfrage, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt, entscheidet die Unfallkasse bzw. Personalstelle.^{3;5}

Wenn Sie eine Unfallanzeige stellen möchten, beachten Sie bitte folgende Punkte:

Meldung des Arbeitsunfalls

In jedem Fall sollten Sie den vermuteten Arbeitsunfall Ihrer Schulleitung umgehend schriftlich anzeigen (formlos)⁴ und Ihren behandelnden Arzt informieren. Die Schulleitung setzt das Gesundheitsamt Mitte in Kenntnis. Das Gesundheitsamt koordiniert die Nachverfolgung von Kontaktpersonen.

Zusätzlich können Sie sich an die Betriebsärztin Frau Hahn wenden (Email: ba01.berlin@medical-gmbh.de; Tel. 991 947 007).

Erstattung der Unfallanzeige

Bei einer nachvollziehbaren Vermutung, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt, ist die Schulleitung nach § 193 SGB VII verpflichtet, eine Unfallanzeige zu erstatten (nicht der Beschäftigte, wie es die bisher übliche, aber rechtlich nicht korrekte Praxis ist). Die Unfallanzeige wird an den Personalrat und von dort weiter an die zuständigen Stellen geschickt. Die Pflicht zum Erstellen einer Unfallanzeige besteht insbesondere dann, wenn die Erkrankten mehr als drei Tage arbeitsunfähig waren und/oder ärztliche Behandlung in Anspruch genommen werden musste.⁵

Voraussetzungen für die mögliche Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall

1. berufsbedingter Kontakt zu einer oder mehreren nachweislich infizierten Personen (Indexpersonen)

⇒ Wann erfolgte der Kontakt? Namen der Indexpersonen?

⇒ Wo erfolgte der Kontakt?

⇒ Erfolgte der Kontakt auf dem Arbeitsweg?³ (Nachweis ggf. mit Corona-Warn-App)

⇒ Dauer des Kontaktes: mind. 15 Minuten², geringere Kontaktdauer bei besonders intensivem/nahem Kontakt¹

⇒ örtliche Nähe (unter 1,5 bis 2 m)¹

⇒ Wenn sich keine *konkrete* Indexperson feststellen lässt: War eine größere Anzahl Kolleg*innen / Schüler*innen nachweislich infiziert und lagen infektionsbegünstigende Bedingungen vor? Das sind z.B.:

- hohe Anzahl der üblichen Personenkontakte
- schlechte Lüftungsmöglichkeiten
- geringe Infektionszahlen außerhalb des Arbeitsumfeldes^{1; 3}

2. Maximale Zeitspanne zwischen Auftreten von Symptomen und Kontakt mit Indexpersonen

⇒ 2 Wochen¹

⇒ Symptomfreier Verlauf: positive Testung muss spät. nach 2 Wochen erfolgen.⁵ Wegen eventueller Spätfolgen sollte trotzdem eine Unfallanzeige gemacht werden!³

3. Weitere Aspekte⁵

⇒ Tätigkeit mit erhöhter Aerosolproduktion (z.B.: hohe Lautstärke beim Sprechen; körperliche Aktivität wie schnelles Laufen oder Rennen während der Pausen; Sportunterricht)

⇒ Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung/ Schutzmaske

Den berufsbedingten Kontakt zu einer oder mehreren Indexpersonen müssen Sie im Zweifelsfall nachweisen.⁴

Daher sollten Sie sich zu den aufgeführten Punkten möglichst zeitnah Notizen machen und diese Notizen der Unfallanzeige beilegen.

Frist für das Erstellen der Unfallanzeige

Beamte: 2 Jahre (§§ 31 und 45 LBeamtVG)⁴

Tarifbeschäftigte: Leistungen können im Regelfall nicht mehr als 4 Jahre rückwirkend erbracht werden⁵, aufgrund der Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L sollte die Unfallanzeige jedoch innerhalb von 6 Monaten erstattet werden

Covid-19-Erkrankung wird nicht als Arbeitsunfall anerkannt – rechtliche Möglichkeiten⁴

- Sie können Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.
- bleibt dieser erfolglos, können Sie vor dem Sozialgericht (Tarifbeschäftigte) bzw. Verwaltungsgericht (Beamte*innen) Klage erheben.

Bei Fragen können Sie einen Termin bei der Beratungsstelle Berufskrankheiten vereinbaren:

Beratungsstelle Berufskrankheiten Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Oranienstraße 106, 10969 Berlin Telefon : (030) 9028 2636 Telefax : (030) 9028 2079 E-Mail : beratungsstelle.bkv@senias.berlin.de www.berufskrankheiten.berlin.de

Quellen (Erläuterung der hochgestellten Ziffern):

- 1: DGUV
- 2: SARS-CoV-Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020
- 3: Beratungsstelle Berufskrankheiten bei der Senatsverwaltung
- 4: Baunack, S.: „Ansteckung mit Covid als Berufskrankheit oder Dienst-/Arbeitsunfall“, in: „Der Personalrat aktuell“ 01/2021
- 5: Unfallkasse Berlin

Neuer Gesundheitskoordinator in Mitte

Der Gesundheitskoordinator ist eine wichtige Ansprechperson, wenn es um die Gesunderhaltung der Beschäftigten an den Schulen geht. Mit Beginn des neuen Jahres hat ein neuer Gesundheitskoordinator in unserer Region seinen Dienst angetreten. Herr **Stefan Neumaier** ist sicher manchem Kollegium als kompetente Beraterperson während der letzten Mitarbeiterbefragung noch in guter Erinnerung. Wir wünschen ihm für sein umfangreiches Arbeitsfeld viel Erfolg und ein glückliches Händchen. Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Kein paralleles Angebot von SalzH und Präsenzunterricht

Viele Schüler*innen kehren derzeit in den Präsenzunterricht zurück. Die Senatsverwaltung hat die Präsenzpflcht an den Schulen vorübergehend aufgehoben. Das heißt, Eltern können entscheiden, ihre Kinder weiterhin zu Hause lernen zu lassen.

Diesen Kindern müssen die Lehrkräfte kein **zusätzliches** Angebot machen. Das hat unser Dienststellenleiter Herr Thietz in einem Schreiben an die Schulleitungen Mitte Februar klargestellt:

„Die Schule ist nicht verpflichtet für SuS, die aufgrund der Entscheidung der Eltern nicht zum Präsenzunterricht erscheinen, parallel ein Angebot im schulischen Lernen zu Hause anzubieten. Das wäre vermutlich aus personellen Gründen auch an vielen Standorten nicht möglich. Allerdings nehmen auch diese SuS am SalzH teil, das beim Wechselmodell für die zweite Hälfte der Lerngruppe angeboten wird. Hausaufgaben werden jedoch auch für diese SuS gegeben.“

Anders sieht es für jene Schüler*innen aus, die aufgrund eines ärztlichen Attests nicht die Schule besuchen können. Diesen muss die Schule ein individuelles Lernangebot machen.


Daniel Wehry
Vorsitzender


Viola Mocker
Vorstand


Laura Pinnig
Vorstand


Michael Brüser
Vorstand


Tanja Vetter
Vorstand